Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2018-04-24

Dezernat:	II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in:	Herr Tillmann
Telefon:	545 - 2042

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01306/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Entscheidung über die Einleitung von freihändigen Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Ausstattung des Förderzentrums „Schule am Fernsehturm“

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung von freihändigen Vergaben durch den Fachdienst Bildung und Sport über die Schulausstattung für das Förderzentrum „Schule am Fernsehturm“ (Haus II) in der Hamburger Allee 126, 19061 Schwerin im Wert von voraussichtlich 172.000 EUR brutto und ermächtigt den Oberbürgermeister, jeweils den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Schule am Fernsehturm wird in zwei Schritten saniert. Im ersten Schritt wird der hintere Teil des Hauses II gemeinsam mit dem künftigen BBZ saniert. Die Baumaßnahmen im Haus I beginnen voraussichtlich nach den Februarferien 2019. Für die Ausstattung dieses Schulteils sind Haushaltsmittel eingeplant.

Die Ausstattung muss zwingend im Jahr 2018 mit Fertigstellung des Westflügels erfolgen, da in den Oktoberferien die Sprachheilschule in diese Räumlichkeiten einziehen soll. Danach erfolgt die Herrichtung der Sprachheilschule für den Einzug der Schülerinnen und Schüler aus dem Haus I der Schule am Fernsehturm. Dieser Umzug ist in den Februarferien 2019 geplant. Eine Ausstattung des Westflügels zu einem späteren Zeitpunkt würde den geplanten Bauablauf gefährden.

Aufgrund des aktuellen Ausstattungszustandes ist die Neuausstattung von elf Unterrichtsräumen, fünf Freiarbeitsräumen, sechs Vorräumen, eines Lehrerzimmers, eines Materiallagers, sowie des Verwaltungsbereiches im Haus II vorgesehen.

Der voraussichtliche Gesamtwert für die Ausstattung im Haus II beträgt 172.000 EUR brutto und setzt sich wie folgt zusammen:

Mobiliar:	102.000 EUR brutto
Technik/Infrastruktur:	70.000 EUR brutto

Die Ausschreibung soll in zwei Losen – wie dargestellt - erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 5 i) VOL/A i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.3 VgG M-V ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn sie durch eine Ausführungsbestimmung bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Der Wertgrenzenerlass als ministerielle Verwaltungsvorschrift sieht dazu unter Punkt 1.2 als Wertgrenze einen voraussichtlichen Auftragswert von maximal 100.000 EUR vor. Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer gemäß Punkt 1.5 des Werterlasses i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV außer Ansatz. Die voraussichtlichen Auftragswerte für Mobiliar betragen insgesamt 86.000 EUR netto und für Technik/ Infrastruktur insgesamt 59.000 EUR netto. Damit wird die Wertgrenze von 100.000 Euro durch die jeweiligen Auftragswerte unterschritten und freihändige Vergaben sind zulässig.

2. Notwendigkeit

Die Neuanschaffungen sind aufgrund des Ausstattungszustandes für die Betriebsaufnahme erforderlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit der Sanierung des Förderzentrums wird eine qualitativ deutlich verbesserte Beschulung sichergestellt.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Das Auftragsvolumen kann dazu beitragen, Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe zu sichern.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Haushaltsmittel für die vorgesehenen Aufwendungen sind im Teilhaushalt 05 – Bildung und Sport nicht veranschlagt und sollen durch die allgemeine Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt aufgefangen werden.

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Gemäß § 102 Schulgesetz M-V hat der Schulträger die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:
c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

allgemeine Deckungsfähigkeit im TH05

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

<u>über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr</u>

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Minderaufwendungen im Produkt 2310101

<u>Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:</u>

☐ ja
Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen: keine
gez. Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister